

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 29.07.2022 insgesamt **36 Behörden** sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 13.09.2022 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Von 22 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1.	Landratsamt Unterallgäu	Bauverwaltung – Ortsplanung (Bauwesen)	Bad Wörishofer Str. 33	87719	Mindelheim
2.	Landratsamt Unterallgäu	Naturschutz	Hallstattstr. 1	87719	Mindelheim
3.	Landratsamt Unterallgäu	Immissionsschutz	Bad Wörishofer Str. 33	87719	Mindelheim
4.	Landratsamt Unterallgäu	Kommunale Abfallwirtschaft	Bad Wörishofer Str. 33	87719	Mindelheim
5.	Landratsamt Unterallgäu Kreisheimatpfleger	Frühgeschichte, Bodendenkmäler	Bad Wörishofer Str. 33	87719	Mindelheim
6.	Landratsamt Unterallgäu	Tiefbauverwaltung	Bad Wörishofer Str. 33	87719	Mindelheim
7.	Landratsamt Unterallgäu	Wasserrecht	Bad Wörishofer Str. 33	87719	Mindelheim
8.	Landratsamt Unterallgäu	Straßenverkehr SG 23 (Verkehrswesen)	Bad Wörishofer Str. 33	87719	Mindelheim
9.	Landratsamt Unterallgäu	Hr. Kreisbrandrat Alexander Möbus	Bad Wörishofer Str. 33	87719	Mindelheim
10.	Staatliches Bauamt Kempten		Rottachstraße 13	87439	Kempten
11.	Wasserwirtschaftsamt Kempten		Rottachstraße 15	87439	Kempten
12.	Bayrisches Landesamt für Denkmalpflege	Koordination Bauleitplanung - BQ	Hofgraben 4	80539	München
13.	Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben		Dr.-Rothermel-Straße 12	86381	Krumbach
14.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		Hallstattstraße 1	87719	Mindelheim
15.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung		Bismarckstraße 1	87700	Memmingen
16.	Handwerkskammer für Schwaben zusammen mit Kreishandwerkerschaft		Siebentischstraße 52 - 58	86161	Augsburg

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

17.	Kreishandwerkerschaft zusammen mit HWK	Memmingen-Mindelheim	Weinmarkt 15	87700	Memmingen
18.	Industrie- und Handelskammer Schwaben		Stettenstr. 1 + 3	86150	Augsburg
19.	Gemeinde Westerheim		Bahnhofstraße 2	87784	Westerheim
20.	Vodafone GmbH	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Betastraße 6-8	85774	Unterföhring
21.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Technik Niederlassung Süd PTI 23	Gablinger Straße 2	86368	Gersthofen
22.	LEW Verteilnetz GmbH		Schaezlerstraße 3	86150	Augsburg

6 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

1.	Die Autobahn GmbH des Bundes	Niederlassung Südbayern	Rottachstr. 11	87439	Kempton
2.	Gemeinde Stetten		Unggenrieder Straße 3	87778	Stetten
3.	Landratsamt Unterallgäu	Bodenschutz/Altlasten	Bad Wörishofer Str. 33	87719	Mindelheim
4.	Regionalverband Donau-Iller		Schwambergerstr. 35	89073	Ulm
5.	Regierung von Schwaben	Höhere Landesplanungsbehörde	Fronhof 10	86152	Augsburg
6.	Markt Erkheim		Marktstraße 1	87746	Erkheim

8 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1.	Bayerischer Bauernverband	Kreisverband Unterallgäu, Geschäftsstelle Erkheim	Mindelheimer Straße 18	87746	Erkheim
2.	Bund Naturschutz	Ortsgruppe Sontheim/Attenhausen	Salzstraße 32	87776	Sontheim
3.	Gemeinde Kammlach		Pfarrer-Herb-Straße 11	87754	Kammlach
4.	Landratsamt Unterallgäu Kreisheimatpfleger	Denkmalpflege	Bad Wörishofer Str. 33	87719	Mindelheim
5.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	Bezirksgeschäftsstelle Schwaben	Vogelmannstr. 6	87700	Memmingen
6.	Landratsamt Unterallgäu	Gesundheitsamt	Bad Wörishofer Str. 33	87719	Mindelheim
7.	Markt Rettenbach		Ottobeurer Straße 10	87733	Markt Rettenbach
8.	Markt Ottobeuren		Marktplatz 6	87724	Ottobeuren

Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Im Zuge der Konkretisierung der Planung haben sich geringfügige bzw. formale Änderungsbedarfe ergeben.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

<p>1. Landratsamt Unterallgäu, Bauwesen, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 01.08.2022) Identisch mit FNP</p>	
<p>Anregungen / Bedenken / Hinweise</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>Vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen mit Schreiben vom 29.07.2022 und die Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Mit der bereits im Vorfeld abgestimmten Planung bestehen nach unserem bisherigen Kenntnisstand über das Planungsgebiet, soweit es aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich wird, von Seiten der Ortsplanung Einverständnis.</p> <p>Wahrzunehmende öffentlichen Belange sind ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Das Einverständnis zur gegenständlichen Planung wird dankend zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

2. Landratsamt Unterallgäu, Naturschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 12.09.2022) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><u>Ausgleichsfläche A3: Hinweise zu anderen Planungen</u></p> <p>In der Ausgleichsflächenplanung A3 ist eine Renaturierung eines Bachlaufs inklusive der Entwicklung von Auengebüschen im Komplex mit Hochstaudenfluren vorgesehen. Inhaltlich und naturschutzfachliche wird diese Maßnahme begrüßt.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde macht die Gemeinde Sontheim auf die noch ausstehende Ausgleichsverpflichtung aus den Hochwasserschutzmaßnahmen Attenhausener Bach im Rahmen der Hinweise zu den anderen Planungen aufmerksam. Hier ist zur ökologisch funktionalen Kompensation eines verfüllten naturnahen Grabenabschnitts ein anderer naturferner Gewässerabschnitt im Verhältnis 1:1 zu renaturieren. Entsprechende Flächen, bei denen sich eine Gewässerrenaturierung anbieten sind selten. Insofern empfiehlt die untere Naturschutzbehörde die genannte noch ausbleibende Ausgleichsverpflichtung in das vorliegende Renaturierung Konzept des Bachlaufs zu integrieren. Sofern aus wasserrechtlich Sicht keine Verpflichtung bestehen, für den o. g. Bebauungsplan einen Ausgleich für gewässerrechtliche Belange in dem eingeplanten Umfang zu erfüllen, sieht die untere Naturschutzbehörde hier den Ausgleich von bestehenden gewässerökologischen Ausgleichsverpflichtungen für unbedingt angezeigt.</p>	<p>Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis und die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die ausstehende Ausgleichsverpflichtung der Hochwasserschutzmaßnahmen Attenhausener Bach, betreffen nicht das gegenständliche Bauleitplanverfahren.</p> <p>Die Gemeinde Sontheim hat die ausstehende Ausgleichsverpflichtung jedoch geprüft und kommt dem vorgetragenen Einwand nach. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Unterallgäu wird die erforderliche Fläche festgelegt und diese wird dem Vorhaben „Hochwasserschutzmaßnahmen Attenhauser Bach“ vom 18.12.2017 zugeordnet. Der hierfür ausgewiesene Flächenanteil wird folglich nicht dem Ökokonto gutgeschrieben.</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**2. Landratsamt Unterallgäu, Naturschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
(Stellungnahme vom 12.09.2022)
Identisch mit FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Ausgleichsfläche A1

Grundsätzlich gilt es für Ausgleichsmaßnahmen eine möglichst hochwertige Aufwertung einzuplanen. Damit soll zum einem ein flächensparender Umgang bei der Konzeption von Ausgleichsflächen gepflegt werden, aber zum anderen nicht zuletzt naturschutzfachlich ein möglichst hochwertiges Ziel angestrebt werden. Grundsätzlich entspricht eine Streuobstwiese in alter Ausprägung dem Grundsatz einer möglichst hochwertigen naturschutzfachlichen Aufwertung am ehesten und ist daher auch als anzustrebendes Entwicklungsziel zu nennen. In der Ausgleichsbilanz wird die Aufwertung, die innerhalb der verpflichtenden 25 Jahre nur erreicht werden kann, durch die Einbeziehung eines Abschlags für den sogenannten Timelag berücksichtigt. Für die Streuobstwiese alter Ausprägung (Grundwert 10 Wertpunkte) entspricht der Abschlag bei einer Wiederherstellbarkeit von 4 einem Abzug von 2 Wertpunkten. Folgende Änderungen sind erforderlich:

In der Maßnahmenbeschreibung ist die Entwicklung eines Streuobstbestands in alter Ausprägung anzustreben und so zu benennen, wie es in der Bilanz mit dem Biotopnutzungstyp (BNT) B432 gekennzeichnet ist.

Die Entwicklung einer Streuobstwiese in alter Ausprägung kann nicht innerhalb von 25 Jahren erreicht werden. Die Aussage in der

Die Hinweise bezüglich der Zielbiotope / Wertpunktevergabe / Maßnahmenbeschreibung werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

2. Landratsamt Unterallgäu, Naturschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 12.09.2022) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Maßnahmenbeschreibung: „<i>Da die Entwicklung innerhalb von 25 Jahren erfolgt, ist kein Abschlag von Wertpunkten anzusetzen.</i>“ ist nicht korrekt. Bitte entsprechende Textpassagen in der Maßnahmenbeschreibung streichen bzw. korrigieren.</p> <p>In der Bilanz ist für den BNT B432 ein Abschlag von 2 Wertpunkten für den Timelag entsprechend der Wiederherstellbarkeit des BNT B432 von 4 gemäß der Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV einzubeziehen.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen die untere Naturschutzbehörde gerne zur Verfügung.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Gemeinderat beschließt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die genannte, noch ausstehende Ausgleichsverpflichtung der Hochwasserschutzmaßnahmen Attenhausener Bach im Rahmen der Ausgleichskonzeption des gegenständlichen Bebauungsplanverfahrens zu erbringen und einen entsprechenden Flächenanteil auszuweisen, - die Änderungen des Zielbiotops (Streuobstwiese in alter Ausprägung, Timelag) entsprechend dem vorgebrachten Einwand der UNB vorzunehmen und die entsprechenden Änderungen im Umweltbericht vorzunehmen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

3. Landratsamt Unterallgäu, Immissionsschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 30.08.2022) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p>Einwendungen</p> <p>Aus fachlicher Sicht des Immissionsschutzes wird auf den Trennungsgrundsatz gem. § 50 BImSchG verwiesen. Im geplanten Bebauungsplangebiet ist eine Einstufung als Gewerbegebiet vorgesehen. Auf der anderen Straßenseite der Ottobeurer Straße gibt es ein bestehendes Bebauungsplangebiet „Attenhausen Süd“, welches als reines Wohngebiet festgesetzt ist.</p> <p>Ob die beiden Flächen nebeneinander verträglich sind, ist durch die vorliegenden Angaben in den Planunterlagen nicht ersichtlich. Durch eine schalltechnische Untersuchung könnte ein Nachweis erfolgen.</p> <p>Gem. Planunterlagen sollen im Plangebiet Wohnungen für Betriebsleiter ausnahmsweise zugelassen sein. Allgemein können Gewerbebetriebe durch Wohnbebauung im geplanten Gewerbegebiet eingeschränkt werden. Insbesondere zur Nachtzeit können die Grenzwerte auch im Gewerbegebiet schwer eingehalten werden. Schon die Abfahrt eines Lkw vor 06.00 Uhr (oder Ankunft nach 22.00 Uhr) kann zu Überschreitungen führen.</p>	<p>Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Schreinereibetrieb als auch der geplante Betrieb für Bodenbeläge sind mit ihrer Betriebsart (Holzverarbeitung, Vertrieb und Lager für Bodenbeläge) und den Betriebszeiten sind keine lärmintensiven Betriebe und werden bereits seit Jahrzehnten konfliktfrei an innerörtlichen Standorten in Kombination mit Wohnnutzungen betrieben. Vor dem Hintergrund der im Anschluss befindlichen Wohnnutzungen und der damit im Bestand bereits verbundenen Einschränkungen bzgl. Immissionsschutz hat sich der Gemeinderat bewusst dazu entschieden, an dieser Stelle Betriebswohnungen zuzulassen. Im Rahmen der Genehmigung sind nur solche Vorhaben zulässig, welche keinen Konflikt zu diesen gewerblichen Wohnnutzungen bzw. den bereits im Bestand umgebenden Wohnnutzungen darstellen. Es soll beiden Betriebsleitern der Handwerksbetriebe ermöglicht werden auch weiterhin Wohnen und Arbeiten zu kombinieren.</p> <p>Der Schreinereibetrieb, welcher in der Nähe des genannten reinen Wohngebiets liegt, befindet sich bereits seit Jahrzehnten an diesem Standort im unmittelbaren Übergangsbereich zum Altort und hat die erforderlichen schutzbedürftigen (Wohn-) Nutzungen in der näheren Umgebung entsprechend zu berücksichtigen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

3. Landratsamt Unterallgäu, Immissionsschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 30.08.2022) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Aus fachlicher Sicht wird deshalb von einer Wohnnutzung im Gewerbegebiet abgeraten.	Aufgrund der Zulässigkeit von Betriebsleiterwohnungen innerhalb des Geltungsbereiches sind die zulässigen Emissionsrichtwerte des geplanten Gewerbegebietes bereits eingeschränkt Zur Überprüfung der Verträglichkeit von vorhandener Wohnnutzung und der gewerblichen Nutzungen sowie zur Gewährleistung der Schutzbedürftigkeit der Betriebsleiterwohnungen wird eine schallschutztechnische Untersuchung durch die Gemeinde Sontheim beauftragt und die Ergebnisse sowie mögliche Maßnahmen entsprechend in den Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet.
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

3. Landratsamt Unterallgäu, Immissionsschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 30.08.2022) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Unter Nr. 5.3 — Art der baulichen Nutzung werden Anlagen ausgeschlossen, die in erheblichen Umfang luftverunreinigende—Stoffe emittieren und deshalb einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG bedürfen.</p> <p>Aus fachlicher Sicht ist dieser Absatz nicht notwendig. Sollte ein Betreiber einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage im Plangebiet eine Anlage errichten wollen, wird im Genehmigungsverfahren ausführlich geprüft, ob schädliche Umwelteinwirkungen von der jeweils geplanten Anlage zu erwarten sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Entnahme dieser Festsetzung wird nicht als notwendig angesehen. Es soll verdeutlicht werden, dass stark emittierende Betriebe nicht zulässig sind.</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**4. Landratsamt Unterallgäu, Kommunale Abfallwirtschaft, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
 (Stellungnahme vom 16.08.2022)
 Identisch mit FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die Änderung des Flächennutzungsplans begegnet keinen abfallwirtschaftlichen Bedenken. Das gilt grundsätzlich auch für die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplans. Zur Sicherstellung einer geordneten abfallwirtschaftlichen Erschließung sollte die Erschließungsanlage jedoch den berufsgenossenschaftlichen Vorgaben entsprechend umgesetzt werden, insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung der vorgesehenen Wendeanlage. Aus Gründen 1 der Unfallverhütung stellt der Unfallversicherungsträger an Wendeanlagen, die im Rahmen der Abfallsammlung genutzt werden, spezifische Anforderungen, die bei überschlägiger Betrachtung durch geringfügige Anpassungen an der geplanten Wendeanlage erfüllt werden können:

Grundsätzlich dürfen Fahrzeuge nach § 45 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 71) nur auf Fahrwegen oder Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen und ausreichend tragfähig sind. Auch aus Sicht der Betriebssicherheitsverordnung dürfen Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen eingesetzt werden, auf denen ein gefahrloser Betrieb sichergestellt werden kann. Diese Forderung wird durch die DGUV-Information 214-033 „Sicherheitstechnische

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (s.u.).

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**4. Landratsamt Unterallgäu, Kommunale Abfallwirtschaft, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
 (Stellungnahme vom 16.08.2022)
 Identisch mit FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen konkretisiert.</p> <p>Abfälle dürfen demnach nur dann abgeholt werden, wenn Anliegerstraßen und -wege für Straßen-Lastkraftwagen geeignet, also u.a. ausreichend tragfähig sind und bei geradem Straßenverlauf eine Mindestbreite von 4,75 m (ohne Begegnungsverkehr: 3,55 m) sowie befestigte Bankette aufweisen (vgl. Nrn. 2.1 ff. der DGUV-Information 214-033). Außerdem muss die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt sein, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist (vgl. Nr. 6 der DGUV-Information 214-033, § 16 der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 43) und Nr. 3.1 der Branchenregel Abfallwirtschaft – Teil 1: Abfallsammlung“ (DGUV Regel 114-601)).</p> <p>Dies kann bei Stichstraßen (Sackgassen) durch geeignete Wendeanlagen an deren Ende sichergestellt werden. Nach Nr. 3 der DGUV-Information 214-033 ergeben sich folgende Mindestanforderungen an Wendeanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Wendekreisen und Wendeschleifen muss der Minstdurchmesser der frei befahrbaren Fläche so gewählt werden, dass ein dreiachsiges Abfallsammelfahrzeug mit einer Länge von ca. 10,30 min einem Zug ohne das Überfahren des Bordsteins wenden kann. Erforderlich ist zudem eine Fahrbahnbreite in der Zufahrt von mindestens 5,50 m und darüber hinaus eine Berücksichtigung der Schleppkurven eines 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Voraussetzungen für die Abholung von Abfällen in Anliegerstraßen und -wegen, wie der ausreichenden Tragfähigkeit und der Mindestbreite von 4,75m bei geradem Straßenverlauf sowie befestigten Banketten, werden mit der Festsetzung der befestigten, geradlinigen und 8,0 m breiten Verkehrsfläche im Plangebiet eingehalten und sind im Zuge der Erschließungsplanung umzusetzen. Zudem entspricht die im Plangebiet festgesetzte Wendepattform mit einem Durchmesser von 18m und der entsprechenden Vorprüfung mit einer Schleppkurve eines dreiachsigen Müllfahrzeugs, den Vorgaben für Sackgassen.</p>
	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**4. Landratsamt Unterallgäu, Kommunale Abfallwirtschaft, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
 (Stellungnahme vom 16.08.2022)
 Identisch mit FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

dreiaxigen Abfallsammelfahrzeuges mit einer Länge von ca. 10,30 m. An der Außenseite der Wendeanlage ist zusätzlich eine Freihaltezone von 1 m Breite für Fahrzeugüberhänge vorzusehen, die von jeglichen Hindernissen freigehalten wird. (vgl. Nr. 3.1 der DGUV-Information 214-033)

- Ausnahmsweise zulässig aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz sind Wendehämmer, wenn diese das Wenden eines ca. 10,30 m langen dreiaxigen Abfallsammelfahrzeugs mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen ermöglichen (vgl. Nr. 3.2 der DGUV-Information 214-033).

Sofern die vorgenannten berufsgenossenschaftlichen Anforderungen an die Erschließungsanlage nicht erfüllt werden, müssten die Müllbehälter aus dem Plangebiet im Einmündungsbereich der neuen Erschließungsstraße in die Straße Am Sodenbach zur Leerung bereitgestellt werden. Hierauf sollte in den Planunterlagen hingewiesen werden

[Formulierungsvorschlag für einen entsprechenden Hinweis: „*Sämtliche Behälter für Rest- und Biomüll, für Altpapier sowie die Gelben Tonnen sind an der nächsten, vom Sammelfahrzeug ohne Rückwärtsfahrt erreichbaren öffentlichen Erschließungsanlage, d. h. im Einmündungsbereich zur Straße Am Sodenbach nach näherer Maßgabe des Abfuhrpersonals zur Leerung*

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

4. Landratsamt Unterallgäu, Kommunale Abfallwirtschaft, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 16.08.2022) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<i>bereitzustellen. Entsprechendes gilt für die Bereitstellung von Weißmöbeln und Sperrmüll im Rahmen der haushaltsnahen Erfassung.“]</i>	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

5. Landratsamt Unterallgäu, Kreisheimatpfleger, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 09.08.2022) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Als Kreisheimatpfleger habe ich gegen obigen Plan - nach meinem jetzigen Kenntnisstand – keine Einwendungen. Weise aber darauf hin, dass bei Erdbewegungen auf mögliche Bodenfunde zu achten ist. Das geplante Vorhaben befindet sich in Nähe des Bodendenkmals D-7-8028—0002; „Burgstall des Mittelalters“. Selbst die kleinsten Hinweise sind sofort an das Landratsamt UA zu melden. Eine Stellungnahme nach Art. 7 Denkmalschutzgesetz ist abzuwarten! Auflage: Die bauausführenden Firmen sind auf die gesetzliche Meldepflicht von Bodenfunden gem. Art. 8 Denkmalschutzgesetz hinzuweisen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Referat BQ Koordination Bauleitplanung, hat am 30.08.2022 eine Stellungnahme zu dem aufgeführten Bodendenkmal abgegeben. In der Satzung des gegenständlichen Bebauungsplans wird bereits auf die unverzügliche Anzeige von neu aufgefundenen Objekten beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege gemäß Art. 8 BayDSchG, hingewiesen. Im Zuge der Abwägung zur Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wurden Hinweise zum „Umgang mit archäologischen Funden“ ergänzt.
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

6. Landratsamt Unterallgäu, Tiefbau, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 03.08.2022) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Als Baulastträger der Kreisstraßen im Landkreis Unterallgäu sind wir von o. g. Planungen nicht tangiert. Somit bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Auf Grund der Nähe zur Staatstraße St 2011 ist das Staatliche Bauamt Kempten zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

7. Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 18.08.2022) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Zu der im Betreff genannten Bauleitplanung der Gemeinde Sontheim nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>1. Öffentliche Wasserversorgung</u></p> <p>Die Wasserversorgung des Ortsteiles Attenhausen, Gemeinde Sontheim, kann als gesichert gelten. Wasserschutzgebiete sind von den Bauleitplanungen nicht betroffen (siehe Nr. 3.5 der Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnung „Gewerbegebiet Süd-Attenhausen“, Vorentwurf vom 06.07.2022).</p> <p>Es bestehen deshalb keine Einwände gegen die oben bezeichneten Bauleitplanungen der Gemeinde Sontheim.</p>	<p>Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><u>2. Abwasserbeseitigung</u></p> <p>Das Baugebiet soll im Trennsystem entwässert werden. Das anfallende häusliche Schmutzwasser soll über den bestehenden kommunalen Schmutzwasserkanal der Kläranlage des Abwasserzweckverbands Oberes Günztal zugeleitet werden. Ob das Kontingent der Gemeinde Sontheim an der Kläranlage des AZV Oberes Günztal für die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung ausreichend ist, bitten wir in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Sontheim wird dies prüfen.</p> <hr/> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

7. Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 18.08.2022) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><u>3. Niederschlagswasserbewirtschaftung</u></p> <p>Gemäß Nr. 1.7 der Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser innerhalb der jeweiligen privaten Grundstücke bzw. innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zur Förderung der Grundwasserneubildung flächig über die belebte Bodenzone zu versickern.</p> <p>Bei der Versickerung sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), das DWA Arbeitsblatt A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ sowie das DWA Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu berücksichtigen.</p> <p>Für den Fall, dass das Niederschlagswasser nicht versickern kann, soll es dezentral auf dem eigenen Grundstück in einem Retentionsspeicher zurückgehalten werden und in die kommunale Niederschlagswasserkanalisation eingeleitet werden. Zudem soll das Niederschlagswasser der öffentlichen Flächen laut Nr. 6.2 der Begründung in den bereits bestehenden Regenwasserkanal eingeleitet werden.</p>	<p>Die Hinweise zur Niederschlagswasserbewirtschaftung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme aufgeführten Regelwerke/ Verordnungen werden mit der Abwägung zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 09.08.2022, entsprechend in den textlichen Festsetzungen zum „Niederschlagswasser“ ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bekannt.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

7. Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 18.08.2022) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Gemeinde Sontheim erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 20.04.2005 die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Attenhausen in die Schwelk, den Attenhauser Bach und das Grundwasser. Wir bitten um Überprüfung, ob aufgrund des Anschlusses des geplanten Baugebietes an den bestehenden Regenwasserkanal eine Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 20.04.2005 hinsichtlich der Einleitungsmengen erforderlich ist.</p> <p>Auf die Möglichkeit der Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung wird hingewiesen.</p>	<p>Die Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Sontheim wird die potentiellen Einleitungsmengen in den bestehenden Regenwasserkanal, aus dem geplanten Gewerbegebiet überprüfen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde im Zuge der Abwägung zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 09.08.2022, entsprechend in den textlichen Hinweisen zum „Niederschlagswasser“ gem. dem Wortlaut der gegenständlichen Stellungnahme ergänzt.</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**7. Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
 (Stellungnahme vom 18.08.2022)
 Identisch mit FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

4. Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser

Der Bereich der geplanten Bebauung liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten lediglich der westliche Randbereich liegt in einem ermittelten und somit bekannten Überschwemmungsgebiet des Attenhauser Baches.

Der Nr. 3.5.1 des Umweltberichtes nach sind innerhalb des ermittelten HQ₁₀₀ Überschwemmungsbereiches keine Gebäude vorgesehen und diesbezüglich keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Durch die immer mehr auftretenden Starkregenereignisse ergaben sich auch Überschwemmungen bzw. Schäden durch wild abfließendes Hang- und Schichtwasser im Landkreis. Deshalb wird durch die Untere Wasserbehörde ein besonderes Augenmerk auf die Betrachtung von wild abfließenden Hang- und Schichtwasser bei geplanten Bauungen gerichtet.

Daher sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes für das geplante Gewerbegebiet mögliche Gefährdungen auch durch wild abfließendes Hang- bzw. Schichtwasser zu betrachten und eine Aussage darüber zu treffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das vorläufige Überschwemmungsgebiet ist bekannt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der Abwägung zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 09.08.2022 wurden die textlichen Festsetzungen um „Hochwasserschutz“ ergänzt, um negative Abflussveränderung zu Ungunsten Dritter und ein Retentionsraumverlust auszuschließen. Auf den Flächen des berechneten Überschwemmungsgebiets (HQ100) sind demnach keine wesentlichen Geländeänderungen oder sonstige Eingriffe (z. B. Einfriedungen, hohe Bordsteine, etc.) zulässig, um eine negative Abflussveränderung zu Ungunsten Dritter und ein Retentionsraumverlust auszuschließen.

Die Bedenken und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Unter Kap. 3.3. „Sonstige Hinweise“ wird in der Satzung bereits auf die potentiellen Gefahren durch wild abfließendes Wasser und auf geeignete Vorsorgemaßnahmen hingewiesen. Weitere Hinweise werden nicht als erforderlich gesehen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

7. Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 18.08.2022) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Es ist nachzuweisen, dass der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefen liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert wird.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Hinweise zum „Hochwasserschutz / Hangwasser“ wie folgt ergänzt:</p> <p>(...) „Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf dabei nicht zum Nachteil gerade eines tieferliegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. (vgl. § 37 WHG).“ (...)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass hochwasserangepasst zu bauen ist und kein Nachteil des darunterliegenden Grundstückes gegeben ist. Dies ist im Zuge der Baugenehmigung nachzuweisen.</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Gemeinderat beschließt die Hinweise zum „Hochwasserschutz / Hangwasser“ zu ergänzen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

7. Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 18.08.2022) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><u>5. Bauwasserhaltung</u></p> <p>Bauwasserhaltungen im Plangebiet stellen eine Gewässerbenutzung dar und bedürfen daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vor Beginn der Bauwasserhaltung beim Landratsamt Unterallgäu (2-fach) zu beantragen. Wir bitten darum, betroffene Bürgerinnen und Bürger auf diese Erlaubnispflicht hinzuweisen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Sonstigen Hinweise in der Satzung um gem. dem Wortlaut der Stellungnahme um „Bauwasserhaltung“ ergänzt:</p> <p>„Bauwasserhaltungen</p> <p>Bauwasserhaltungen im Plangebiet stellen eine Gewässerbenutzung dar und bedürfen daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vor Beginn der Bauwasserhaltung beim Landratsamt Unterallgäu (2-fach) zu beantragen.“</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>De Gemeinderat beschließt die Hinweise um „Bauwasserhaltung“ zu ergänzen.</p>
<p><u>6. Ausgleichsmaßnahmen</u></p> <p>Mit den Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen (Nr. 4.3 des Umweltberichts auf Seite 55 und 56) ist die Anlegung von drei Tümpeln auf der Ausgleichsfläche A2 und eine Renaturierung des begradigten Attenhauser Bachs auf der Ausgleichsfläche A3 geplant.</p> <p>Bei der Umgestaltung des Attenhauser Bachs handelt es sich um eine Gewässerausbaumaßnahme, die einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf. Hierfür sind rechtzeitig vor Beginn ein schriftlicher Antrag auf Erteilung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vorgaben einer wasserrechtlichen Genehmigung sind bekannt. Die geforderten Unterlagen werden frühzeitig beim Landratsamt Unterallgäu eingereicht.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

7. Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 18.08.2022) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
einer wasserrechtlichen Plangenehmigung sowie prüffähige Planunterlagen gemäß der WPBV (3-fach) beim Landratsamt Unterallgäu einzureichen.	
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

**8. Landratsamt Unterallgäu, SG 23 Straßenverkehr, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
(Stellungnahme vom 03.08.2022)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Zu dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd Attenhausen“ nehmen wir als Straßenverkehrsbehörde im LRA Unterallgäu wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd-Attenhausen“ befindet sich in südwestlicher Ortsrandlage des Ortsteils Attenhausen zwischen der „Ottobeurer Straße“ und „Am Sodenbach“. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 122, 156, 158, 1268/4 und 150 (Tfl.), 143/2 (Tfl.) bei einer Fläche von ca. 1,5 ha. Im Süden grenzt die Straße „Am Sodenbach“ an, welche die verkehrliche Erschließung des Plangebietes und den Anschluss an das übergeordnete Straßennetz, St 2011 „Ottobeurer Straße“, gewährleistet.

Die mit der Nutzung verbundenen Erfordernisse der vorhandenen Gewerbebetriebe (Erschließung, Verkehr) funktionieren -wie im Bebauungsplan dargelegt- seit Jahren ohne nennenswerte Konflikte

(Nr. 4 S. 41). Die Betriebsabläufe in der Schreinerei bedingen einen direkten Anschluss an das bestehende Firmengelände. Das Unternehmen „E. Rolly - Bodenbeläge“, Ottobeurer Str. 31, befindet sich jedoch in ca. 85 m Entfernung zum Plangebiet zwischen der „Ottobeurer Straße“ und der Straße „Kehlberg“ östlich der St 2011. Damit besteht kein direkter Anschluss an deren Betriebsgelände und das Queren der St 2011 ist erforderlich. Dies setzt Vorsicht und Rücksichtnahme voraus.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur verkehrlichen Erschließung werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zur bislang unproblematischen Bestandssituation der Gewerbebetriebe wird dankend zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Betrieb soll mittelfristig komplett in das neue Gewerbegebiet verlagert werden, sodass allenfalls temporär während der Bau-/Umzugsphase noch Vernetzungen/Verkehrsbewegungen zwischen dem bisherigen und dem neuen Standort zu erwarten sind.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

8. Landratsamt Unterallgäu, SG 23 Straßenverkehr, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 03.08.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Erschließung soll auf dem bestehenden Weg Fl. Nr. 142 (TLF) bedarfsgerecht ausgebaut werden und mündet in die Straße am „Sodenbach“. Das vorhandene Gewerbe wird im Osten von der „Ottobeurer Straße“ erschlossen.</p> <p>Die Anbindung des Gewerbegebietes über die Straße Am Sodenbach in die St 2011 muss verkehrssicher gestaltet werden. Unter Nr. 3.1 (S. 20) der Satzung wird zwar auf Sichtdreiecke hingewiesen.</p> <p>Wir bitten die erforderlichen Sichtdreiecke auf der Fahrbahn Am Sodenbach sowie der Staatsstraße einzuzeichnen und zu vermaßen. Im Textteil der Satzung sollte zudem festgelegt werden, dass Anpflanzungen, Zäune, Werbeplakate und sonstige mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände über 0,80 m Höhe über der Fahrbahn der Straße nicht angelegt werden dürfen (Art. 29 BayStrWG; Nr. 6.3.9.3 RSt06).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Verkehrssicherheit an der Straße „Am Sodenbach“ wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sichtdreiecke</p> <p>Die Sichtdreiecke an der Straße „Am Sodenbach“ werden im Bebauungsplan dargestellt. Sie liegen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen. Die Einsehbarkeit ist somit gewährleistet. Diese werden ergänzend bemaßt. Die Sichtdreiecke an der „Ottobeurer Straße“ werden in der Planzeichnung ergänzt und entsprechend bemaßt.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden in den Hinweisen zum Sichtdreieck, gemäß der Stellungnahme ergänzt:</p> <div style="display: flex; align-items: center; margin-bottom: 10px;">  <p>Sichtdreieck</p> </div> <p>Sichthindernisse (z.B. Anpflanzungen, Zäune, Werbeplakate und sonstige mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände) über einer Höhe von 0,8 m sind im gekennzeichneten Bereich unzulässig.“</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

8. Landratsamt Unterallgäu, SG 23 Straßenverkehr, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 03.08.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Unter Nr. 5.8 des Bebauungsplanes ist festgehalten, dass aus Gründen der Sicherheit des Straßenverkehrs Einfriedungen im Bereich von Einmündungen und Kreuzungen die Höhe von 0,90 m nicht überschreiten dürfen und der Abstand von 0,50 m zur öffentlichen Erschließung gewährleistet sein muss (S. 55). Wir bitten die maximale Höhe von Einfriedungen in Sichtdreiecken gemäß RAST 06 auf 0,80 m zu begrenzen.</p> <p>Die innere Erschließung der Gewerbegrundstücke erfolgt über Anschlüsse an das bereits vorhandene Wegenetz mit einer befestigten Stichstraße als öffentliche Verkehrsfläche mit einer Ausbaubreite von 6,00 m. Im Norden mündet die öffentliche Verkehrsfläche in eine Wendeplattform, welche dringend notwendig ist.</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen zu „Einfriedungen“ werden in den Örtliche Bauvorschriften, gemäß der Stellungnahme ergänzt:</p> <p>(...) „Im Bereich von Einmündungen und Kreuzungen sowie deren Sichtdreiecken sind die Einfriedungen nur bis zu einer Maximalhöhe von 0,80 m zulässig.“ (...)</p> <p>Die Hinweise zur inneren Erschließung werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Gemeinderat beschließt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Hinweise zum „Sichtdreieck“ zu ergänzen, – die textlichen Festsetzungen zu „Einfriedungen“ in den Örtlichen Bauvorschriften zu ergänzen, – die Anpassung der Sichtdreiecke in der Planzeichnung.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**9. Landratsamt Unterallgäu, Brandschutzdienststelle, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
 (Stellungnahme vom 25.08.2022)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Zum Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Nach den technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist in Gewerbegebieten eine Löschwasserbereitstellung von mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) ausreichend über zwei Stunden, erforderlich. Für Industriebauten erhöht sich die Menge i. d. R. auf 3.200 l/min (192 m³/h) ausreichend über zwei Stunden.</p> <p>Soweit die Bebauung größere Löschwassermengen erfordert sind diese jeweils eignes zu ermitteln und in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Siehe hierzu auch Art. 1 BayFwG.</p> <p>Für einzelne Nutzungseinheiten, die lt. Berechnung die o. g., benötigte Löschwassermenge überschreiten, ist die Löschwassermenge, auf das jeweilige Objekt bezogen, sicher zu stellen.</p> <p>Der Hydrantenabstand sollte nach der Fachinformation zur Planung von Löschwasserversorgungseinrichtungen aus Sicht der Feuerwehr, des LFV Bayern erfolgen. Der Abstand zwischen Gebäudeeingang und Hydrant sollte zwischen 80 m und maximal 120 m liegen.</p>	<p>Die Hinweise zur Löschwasserbereitstellung werden zur Kenntnis genommen. In den Sonstigen Hinweisen unter Kap.3.3 wird bereits auf die zu ermittelnde Löschwasserversorgung gem. DVGW-Arbeitsblatt W 405 hingewiesen. Zum besseren Verständnis werden die Hinweise zum „Brandschutz“ gemäß dem Wortlaut der Stellungnahme ergänzt:</p> <p>„Nach den technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist in Gewerbegebieten eine Löschwasserbereitstellung von mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) ausreichend über zwei Stunden, erforderlich.“ (...)</p> <p>Soweit die Bebauung größere Löschwassermengen erfordert sind diese jeweils eignes zu ermitteln und in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Siehe hierzu auch Art. 1 BayFwG.</p> <p>Für einzelne Nutzungseinheiten, die lt. Berechnung die o. g., benötigte Löschwassermenge überschreiten, ist die Löschwassermenge, auf das jeweilige Objekt bezogen, sicher zu stellen.</p> <p>Der Hydrantenabstand sollte nach der Fachinformation zur Planung von Löschwasserversorgungseinrichtungen aus Sicht der Feuerwehr, des LFV Bayern erfolgen. Der Abstand zwischen Gebäudeeingang und Hydrant sollte zwischen 80 m und maximal 120 m liegen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

9. Landratsamt Unterallgäu, Brandschutzdienststelle, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 25.08.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Es wird empfohlen Überflurhydranten (DN 80 nach DIN 3222) zu installieren. Im Falle der Verwendung von Unterflurhydranten (DN 80 nach DIN 3221) sind diese entsprechend zu Beschildern.</p>	<p>Es wird empfohlen Überflurhydranten (DN 80 nach DIN 3222) zu installieren. Im Falle der Verwendung von Unterflurhydranten (DN 80 nach DIN 3221) sind diese entsprechend zu Beschildern.“ (...)</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Gemeinderat beschließt die Hinweise zum Brandschutz zu ergänzen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

10. Staatliches Bauamt Kempten, Rottachstr. 13, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 08.08.2022) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Zum Gewerbegebiet Süd-Attenhausen und 7. Änderung des Flächennutzungsplans nimmt das Staatliche Bauamt Kempten wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das geplante Vorhaben befindet sich straßenrechtlich in der Ortsdurchfahrt von Attenhausen. Damit besteht keine Anbaubeschränkung. • Das Gewerbegebiet soll über die bestehende Zufahrt auf die Straße „Am Sodenbach“ erschlossen werden. Hierbei ist zu prüfen ob durch die Vergrößerung des Gewerbegebietes und den dadurch erhöhten Verkehr, die Funktionsfähigkeit des Knotenpunktes St 2011/ Am Sodenbach gewährleistet ist. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Funktionsfähigkeit des Knotenpunktes St 2011 werden zur Kenntnis genommen. Da das geplante Gewerbegebiet lediglich eine Erweiterung zweier ortsansässige Betriebe und die geplante Nutzung eine Lagerhalle für Bodenbeläge sowie die Erweiterung der Schreinerei (Verlagerung Vorbereitung und Zuschnitt, kleines Lagergebäude und ein Blockheizkraftwerk), ist eine geringe Frequentierung (Kunden- und Lieferverkehr) zu erwarten. Zu einer besseren Einschätzung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens auf der Straße „Am Sodenbach“ wurde die anzunehmende Anzahl der PKW-Fahrten pro Tag PKW (Kunden, Besucher, Mitarbeiter) sowie die Anzahl Fahrten Lieferverkehr Zu- und Abfahrten, bei den Betrieben abgefragt.</p> <p>Die Firma „Schreinerei Boneberger GmbH“ erwartet mit der Erweiterung weiterhin ca. 25 PKW von Mitarbeitern, sodass hierdurch kein zusätzliches Verkehrsaufkommen entsteht. Über die Straße „Am Sodenbach“ werden max. 2 LKW-Fahrten erwartet. Paketdienste und Besucher werden weiterhin über die Ottobeurer Str. auf das Gelände fahren.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

10. Staatliches Bauamt Kempten, Rottachstr. 13, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 08.08.2022) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • Es darf kein Niederschlagswasser vom Grundstück auf die Staatsstraße gelangen. 	<p>Die Firma „Rolly Bodenbeläge“ plant mit der Neubebauung im Plangebiet eine komplette Betriebsverlagerung. Dadurch wird sich am Verkehrsaufkommen kaum etwas verändern, sodass das ein wöchentliches Verkehrsaufkommen von ca. 3 LKW, und 5 PKW sowie ein paar Paketdienste zu erwarten ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den textlichen Festsetzungen zum „Niederschlagswasser“ entsprechend ergänzt:</p> <p>(...) „Die Einleitung von Niederschlagswasser auf die Staatsstraße ist unzulässig.“ (...)</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Gemeinderat beschließt die textlichen Festsetzungen zum „Niederschlagswasser“ zu ergänzen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

11. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 09.08.2022) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Zum Vorentwurf der o. g. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>1. Altlasten</p> <p>Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bauleitplanung sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.</p>	<p>Der Hinweis zu nicht bekannten Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen wird dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>2. Wasserversorgung/WSG</p> <p>Das Gewerbegebiet ist so an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen, dass jederzeit ausreichend Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser gesichert ist. Die richtige Dimensionierung der Wasserleitungen auch im Hinblick auf den Feuerschutz, ist in eigener Zuständigkeit zu klären.</p>	<p>Der Hinweis zur Wasserversorgung wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme in der Satzung um den Hinweis zur „Wasserversorgung“ gem. dem Wortlaut der Stellungnahme ergänzt:</p> <p>„Wasserversorgung</p> <p>Das Gewerbegebiet ist so an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen, dass jederzeit ausreichend Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser gesichert ist. Die richtige Dimensionierung der Wasserleitungen auch im Hinblick auf den Feuerschutz, ist in eigener Zuständigkeit zu klären.“</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

11. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 09.08.2022) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Das Wasserschutzgebiet Sontheim liegt rund 800 Meter östlich des Vorhabens.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung zu den „Wasserschutzgebieten“ dem Wortlaut der Stellungnahme entsprechend ergänzt:</p> <p>„Im direkten Umfeld des Plangebietes sind keine Wasserschutzgebiete sowie wassersensible Bereiche ausgewiesen. Das Wasserschutzgebiet Sontheim liegt rund 800 Meter östlich des Vorhabens.“</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Gemeinderat beschließt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die textlichen Hinweise um „Wasserversorgung“ in der Satzung zu ergänzen. – in der Begründung die Hinweise zu den „Wasserschutzgebieten“ zu ergänzen.
<p>3. Grundwasserstände</p> <p>Konkrete Kenntnisse über die Grundwasserverhältnisse im Geltungsbereich liegen uns nicht vor.</p> <p>Aufgrund der komplexen hydrogeologischen Situation sind die im Umweltbericht genannten Grundwasserverhältnisse an der Messstelle (Nr.13303) mit den Verhältnissen im Geltungsbereich nicht vergleichbar.</p> <p>Im Talbereich des Attenhausener Baches könnte oberflächennahes</p>	<p>Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen und entsprechend im Umweltbericht zum „Grundwasser“ angepasst und ergänzt:</p> <p>(...) „Laut Landesmessnetz Grundwasserstand liegt der Grundwasserpegel in Sontheim (Messstellen-Nr. 13303, etwa 350 m nördlich des Plangebietes) bei durchschnittlich 610,62 m ü. NHN (mittlerer Wasserstand seit 2010) bzw. höchstens 612,06 m ü. NHN, im Geltungsbereich also etwa 13 m (mittlerer Grundwasserstand) bzw. 11 m (höchster</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

11. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 09.08.2022) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Grundwasser in geringer Mächtigkeit angetroffen werden. Der Flurabstand würde jedoch nicht im Bereich von 10 Metern sondern bei etwa 2 Metern liegen.	<p>Grundwasserstand) unter der Geländeoberkante (durchschnittlich ca. 623 m ü. NHN). Detailliertere Informationen zur Grundwasserqualität und -fließrichtung liegen für das Plangebiet aktuell nicht vor.</p> <p>Laut Aussagen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten sind aufgrund der komplexen hydrogeologischen Situation die Grundwasserverhältnisse der benachbarten Messstellen mit den Verhältnissen im Geltungsbereich nicht vergleichbar. Im Talbereich des Attenhausener Baches könnte oberflächennahes Grundwasser in geringer Mächtigkeit angetroffen werden. Der Flurabstand liegt im Bereich von etwa 2 Metern.</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Gemeinderat beschließt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die textlichen Ausführungen zum Grundwasser entsprechend des vorgebrachten Hinweises im Umweltbericht anzupassen.
4. Siedlungsentwässerung	
Entsprechend den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz WHG ist die Entwässerung des Baugebietes im modifizierten Trennsystem vorgesehen.	Der Hinweis zum Einverständnis mit der Entwässerung im Plangebiet wird dankend zur Kenntnis genommen.
Prinzipielle besteht mit der geplanten Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers, entsprechend Nr. 1.7 der Satzung zum Bebauungsplan	Der Hinweis zur Empfehlung einer Baugrunduntersuchung wird zur Kenntnis genommen. In den Hinweisen zum „Baugrund“ wird bereits auf die Erkundung des Baugrundes

**11. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten
(Stellungnahme vom 09.08.2022)
Identisch mit FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Um die Versickerungsfähigkeit der anstehenden Bodenschichten zuverlässig festzustellen empfehlen wir eine Baugrunduntersuchung durch ein geologisches Fachbüro durchführen zu lassen.

Das unverschmutzte Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen sollte dabei möglichst dezentral auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Eine flächenhafte Versickerung über die belebte Bodenzone ist einer punktuellen Einleitung in das Grundwasser grundsätzlich vorzuziehen. Zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung ist eine Versickerung über Sickerschächte nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Das von öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist ebenfalls ortsnah zu versickern bzw. zu verrieseln oder in begründeten Ausnahmefällen über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten.

Bei der Versickerung sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV, die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser TRENGW, das DWA Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ und das DWA Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau

Abwägungsvorschlag

hingewiesen. Um dies in Bezug auf die Versickerungsfähigkeit zu konkretisieren werden die Hinweise zur „Niederschlagswasserbeseitigung“ gem. Stellungnahme ergänzt:

(...) „Um die Versickerungsfähigkeit der anstehenden Bodenschichten zuverlässig festzustellen wird eine durch ein geologisches Fachbüro durchgeführte Baugrunduntersuchung empfohlen.“

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Festsetzungen zum „Niederschlagswasser“ ergänzt:

„Eine flächenhafte Versickerung über die belebte Bodenzone ist einer punktuellen Einleitung in das Grundwasser grundsätzlich vorzuziehen. (...)“

Zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung ist eine Versickerung über Sickerschächte nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die Einleitung von Niederschlagswasser auf die Staatsstraße ist unzulässig.

Das von öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist ebenfalls ortsnah zu versickern bzw. zu verrieseln oder in begründeten Ausnahmefällen über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten.

Bei der Versickerung sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV, die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser TRENGW, die Regelungen des DWA Merkblattes M 153, des DWA Arbeitsblattes A 138 und des DWA Merkblattes A 100 „Leitlinien

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**11. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten
 (Stellungnahme vom 09.08.2022)
 Identisch mit FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu berücksichtigen.
 Sofern die Einleitungen nicht die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV erfüllen, sind für die Versickerung des Niederschlagswassers beim Landratsamt Unterallgäu prüffähige Planunterlagen nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren WPBV (3-fach), mit einem Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis, einzureichen.
 Ferner wird auf die Möglichkeit der Niederschlagswassernutzung zur Gartenbewässerung, Toilettenspülung usw. hingewiesen.
 Ferner empfehlen wir für den Bereich des Bebauungsplanes künftigen Bauherrn darauf hinzuweisen, dass bei der Erstellung der Hausanschlüsse an die öffentliche Kanalisation, insbesondere zur Verhinderung von Rückstauereignissen, die entsprechenden DIN-Normen zu Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke zu beachten sind.
 Abschließend verweisen wir auf das DWA Arbeitsblatt A 100 „Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung“ (ISiE) dessen Grundsätze bei der weiteren Planung ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Abwägungsvorschlag

der integralen Siedlungsentwässerung" (ISiE), in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
 Sofern die Einleitungen nicht die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV erfüllen, sind für die Versickerung des Niederschlagswassers beim Landratsamt Unterallgäu prüffähige Planunterlagen nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren WPBV (3-fach), mit einem Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis, einzureichen.“
 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Hinweise zum „Niederschlagswasser“ ergänzt:
 (...) „Bei der Erstellung der Hausanschlüsse an die öffentliche Kanalisation, sind insbesondere zur Verhinderung von Rückstauereignissen, die entsprechenden DIN-Normen zu Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke zu beachten.
 Ferner wird auf die Möglichkeit der Niederschlagswassernutzung zur Gartenbewässerung, Toilettenspülung usw. hingewiesen.“ (...)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die textlichen Festsetzungen und Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung in der Satzung zu ergänzen.

**11. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten
(Stellungnahme vom 09.08.2022)
Identisch mit FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

5. Gewässer und Hochwasserschutz

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung befindet sich teilweise im berechneten Überschwemmungsgebiet (HQ100) des Attenhauser Baches und wird auch unter Berücksichtigung der mittlerweile hergestellten Hochwasserschutzmaßnahmen im westlichen Randbereich noch überflutet. Eine negative Abflussveränderung zu Ungunsten Dritter und ein Retentionsraumverlust durch das geplante Vorhaben kann aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden, wenn im Bereich der ermittelten Überschwemmungsgebiete keine wesentlichen Geländeänderungen oder sonstige Eingriffe erfolgen (z. B. Einfriedungen, hohe Bordsteine, etc.).

Bei extremen Hochwasserereignissen können Überflutungen im Bereich der geplanten Bebauung nicht ausgeschlossen werden.

Die Hinweise zum Überschwemmungsgebiet werden zur Kenntnis genommen und die textlichen Festsetzungen um „Hochwasserschutz“ gem. dem Wortlaut der Stellungnahme ergänzt:

„Auf den Flächen innerhalb des berechneten Überschwemmungsgebiets (HQ100) sind keine wesentlichen Geländeänderungen oder sonstige Eingriffe (z. B. Einfriedungen, hohe Bordsteine, etc.) zulässig.“

Die Hinweise zum „Hochwasserschutz/ Hangwasser“ werden gem. dem Wortlaut der Stellungnahme ergänzt:

(...) „Der Geltungsbereich der Bauleitplanung befindet sich teilweise im berechneten Überschwemmungsgebiet (HQ100) des Attenhauser Baches und wird auch unter Berücksichtigung der mittlerweile hergestellten Hochwasserschutzmaßnahmen im westlichen Randbereich noch überflutet. Eine negative Abflussveränderung zu Ungunsten Dritter und ein Retentionsraumverlust durch das geplante Vorhaben kann bei Umsetzung entsprechender Vorgaben aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden (s. Kap. 1.7 „Hochwasserschutz“.

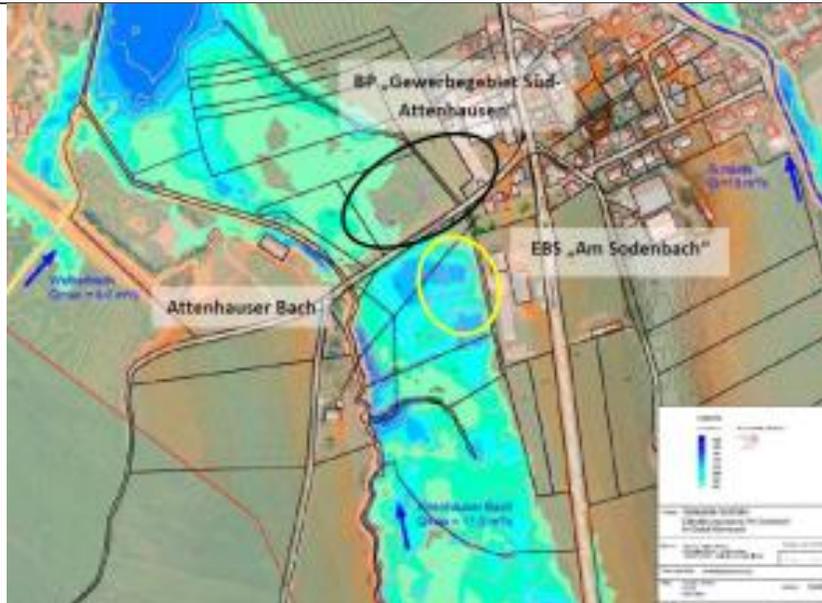
Bei extremen Hochwasserereignissen können Überflutungen im Bereich der geplanten Bebauung nicht ausgeschlossen werden.“ (...)

Die Begründung zu „Überschwemmung/Hochwasser“ wird entsprechend angepasst.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**11. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten
(Stellungnahme vom 09.08.2022)
Identisch mit FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise



Abwägungsvorschlag

Die Darstellung der Überflutungsflächen ist bekannt und in der Begründung erhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

- die textlichen Festsetzungen um „Hochwasserschutz“ zu ergänzen,
- die Hinweise zum „Hochwasserschutz/ Hangwasser“ zu ergänzen,
- die Begründung zur „Überschwemmung/ Hochwasser“ anzupassen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**11. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten
 (Stellungnahme vom 09.08.2022)
 Identisch mit FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

6. Ausgleichsmaßnahmen:

Ausgleichsfläche A2:

Im Zuge der Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche A2 sollen in der Nähe des Grabens drei Tümpel angelegt werden. Diese sollen so angelegt werden, dass bei hohen Wasserständen eine Einleitung von Wasser aus dem Graben in die Tümpel möglich ist. Hierzu ist auch eine Stichverbindung zu dem Graben im Westen vorgesehen, um eine zusätzliche Wasserspeisung aus dem Graben zu ermöglichen.

Vorab ist mit dem Landratsamt Unterallgäu abzustimmen, ob die Umsetzung der Maßnahmen eine wasserrechtliche Genehmigung erfordert. Die Maßnahmen vor Ort mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten, Herrn Merk (Tel.: 08245 9043 01) abzustimmen.

Ausgleichsfläche A3:

Im Zuge der Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche A3 soll eine Bachrenaturierung mit Entwicklung von Auengebüsch durchgeführt werden. Der begradigte Attenhauser Bach auf der Ausgleichsfläche A3 soll in Anlehnung an den ursprünglichen Verlauf wieder mäandrieren und soll ein naturnaher strukturreicher Gewässerlauf mit wechselnden Böschungsneigungen und ingenieurbioologischen Strukturelementen (Totholz, Wurzelstöcke, etc.) geschaffen werden. Die Vorgaben des

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Genehmigung frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten abgestimmt.

Den Vorgaben des Gewässerentwicklungskonzeptes der Gemeinde Sontheim (Planungsgrundlage der vorliegenden Ausgleichsflächenkonzeption) wird mit der gegenständlichen Planung entsprochen und die dort empfohlenen Maßnahmen werden mit der Planung der Ausgleichsfläche umgesetzt und durch die geplante Entwicklung eines mäandrieren Verlaufs sogar noch erweitert. Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung wird frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten abgestimmt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**11. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten
(Stellungnahme vom 09.08.2022)
Identisch mit FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Gewässerentwicklungskonzeptes der Gemeinde Sontheim sind hierbei zu beachten.
Die Umsetzung der Maßnahmen erfordert eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Unterallgäu. Zudem sind die Maßnahmen vor Ort mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten, Herrn Merk (Tel.: 08245 9043 01) abzustimmen.

Das Landratsamt Unterallgäu erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss erforderlich.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

12. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat BQ Koordination Bauleitplanung, Hofgraben 4, 80539 München (Stellungnahme vom 30.08.2022) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u></p> <p>In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgendes Bodendenkmal:</p> <p>D-7-8028-0002 Burgstall des Mittelalters.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass Teile des Bodendenkmals über den bekannten und kartierten Bereich hinaus in die unmittelbare Umgebung ausgreifen. Weiterhin ist im unmittelbaren Umfeld des Burgstalls mit zugehörigen Wirtschaftsgebäuden zu rechnen. Wegen der unmittelbaren Nähe des Planungsgebietes zu o.g. Bodendenkmal sind daher auch im überplanten Bereich weitere Bodendenkmäler, insbesondere Siedlungsspuren des Mittelalters, zu vermuten. Diese können sich auch unmittelbar neben oder unterhalb bestehender Gebäude oder Oberflächenbefestigungen erhalten haben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zu den Bodendenkmalpflegerischen Belangen werden zur Kenntnis genommen und gemäß der Stellungnahme in der Begründung zu „Bau- und Bodendenkmäler“ ergänzt:</p> <p>(...) „Es ist davon auszugehen, dass Teile des Bodendenkmals (D-7-8028-0002 Burgstall des Mittelalters über den bekannten und kartierten Bereich hinaus in die unmittelbare Umgebung ausgreifen. Weiterhin ist im unmittelbaren Umfeld des Burgstalls mit zugehörigen Wirtschaftsgebäuden zu rechnen. Wegen der unmittelbaren Nähe des Planungsgebietes zu o.g. Bodendenkmal sind daher auch im überplanten Bereich weitere Bodendenkmäler, insbesondere Siedlungsspuren des Mittelalters, zu vermuten. Diese können sich auch unmittelbar neben oder unterhalb bestehender Gebäude oder Oberflächenbefestigungen erhalten haben.“ (...)</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

12. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat BQ Koordination Bauleitplanung, Hofgraben 4, 80539 München (Stellungnahme vom 30.08.2022) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb den im Entwurf bereits unter 3.8. (S. 38) genannten Text auch in die textlichen Hinweise unter 3.3. (S. 25) zu übernehmen:</p> <p>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.</p> <p>Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter:</p>	<p>Die Hinweise zu den Bodendenkmalpflegerischen Belangen werden zur Kenntnis genommen und gemäß der Stellungnahme in den textlichen Hinweisen zum „Umgang mit archäologischen Funden“ ergänzt:</p> <p>„Bei etwaigen Funden von Bodendenkmälern (auffällige Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben, Knochen etc.) sind Art. 8 Abs.1 und Abs. 2 DSchG zu beachten.</p> <p>Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p>Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Bereich der Bodendenkmäler bzw. ihres unmittelbaren Umfeldes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

12. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat BQ Koordination Bauleitplanung, Hofgraben 4, 80539 München (Stellungnahme vom 30.08.2022) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).</p> <p>Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung</p>	<p>Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.“</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass in der näheren Umgebung bereits in zahlreiche Bebauungen stattgefunden haben (auch in jüngerer Zeit) ohne archäologische Funde wird die Wahrscheinlichkeit von Funden als eher unwahrscheinlich angesehen. Dennoch werden die o.g. Hinweise im Zuge der Erschließung beachtet und an die Bauherren entsprechend weitergegeben.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (s.o.).</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

12. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat BQ Koordination Bauleitplanung, Hofgraben 4, 80539 München (Stellungnahme vom 30.08.2022) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).</p> <p>In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (s.o.).</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Gemeinderat beschließt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Begründung zu „Bau- und Bodendenkmäler“ zu ergänzen, – die Hinweise zum „Umgang mit archäologischen Funden“ zu ergänzen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**13. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach
(Stellungnahme vom 19.08.2022)
Identisch mit FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

2.1 Keine Einwendungen

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können,
mit Angabe des Sachstands

Das Gebiet der Planaufstellung / -Änderung ist von laufenden oder geplanten
Projekten der ländlichen Entwicklung nicht berührt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss erforderlich.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**14. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft und Forsten, Hallstattstr. 1, 87719 Mindelheim
(Stellungnahme vom 04.08.2022)
Identisch mit FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Zu der o.g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwabern) - Mindelheim wie folgt Stellung:

Die Belange der Land- und Forstwirtschaft werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Die Ausgleichsfläche A2 auf den Grundstücken Fl.Nr.1292 und 1293, Gemarkung Attenhausen grenzt direkt östlich an Wald an.

Waldrechtliche Einwände gegen die geplanten Ausgleichsflächen bestehen ebenfalls nicht.

Die Hinweise zur Ausgleichsfläche A 2 werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der nicht vorhandenen Einwände sind keine Anpassungen erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss erforderlich.

**15. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bismarckstr. 1, 87700 Memmingen
(Stellungnahme vom 08.08.2022)
Identisch mit FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Gegen die geplante Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes und gegen die geplante 7. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen hier keine Bedenken.

Nach Teil IV Nr. 5 der vom Bayer. Staatsministerium des Innern herausgegebenen Planungshilfen für die Bauleitplanung sollen die Kartengrundlage und die Planzeichnung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei in die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Der Planentwurf wird dieser Anforderung nur teilweise gerecht, weil im digitalisierten Teil des Plangebietes (strichlierte Grundstücksgrenzen bei den Flurstücken 150, 156 und 158, Gemarkung Attenhausen) die Kartengrundlage Mängel aufweist. Dies rührt daher, dass hier die Digitalisierung auf der Grundlage der Flurkarte des Maßstabes 1:5000 erfolgt ist. Die Flurkarte 1:5000 geht in ihrer Entstehung auf die Zeit um etwa 1820 zurück und ist wegen der vorhandenen Ungenauigkeiten und Verzerrungen nur bedingt als Planungsgrundlage geeignet. Auch die Flächenangaben im Liegenschaftskataster stammen teilweise noch aus jener Zeit und weisen deshalb entsprechenden Unsicherheiten auf.

Mit Blick auf die in den Planungshilfen geforderte widerspruchsfreie Übertragbarkeit der Planfestsetzungen in die Örtlichkeit und die in

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise und Bedenken zur verwendeten Kartengrundlage werden zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wurde auf Grundlage der amtlichen Karte erstellt. Demnach wurde eine aktuelle Flurkarte verwendet.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

15. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bismarckstr. 1, 87700 Memmingen (Stellungnahme vom 08.08.2022) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Durch eine Änderung des BauGB (Bundestagsbeschluss vom 09.03.2017) sind künftig die Kommunen verpflichtet, die Aufstellung der Bebauungspläne inkl. Begründung und umweltbezogener Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen. Weiter sollen die rechtskräftigen Bebauungspläne in einem zentralen Landesportal zugänglich gemacht werden. Als zentrales Landesportal bietet sich die Veröffentlichung über den BayernAtlas (Verfahren www.bauleitplanung.bayern.de) an. Am Landratsamt Unterallgäu werden derzeit alle Bebauungspläne zusammen mit einem GIS-Dienstleister digitalisiert bzw. aufbereitet, damit diese in kommunalen GIS-Systemen und im Internet zur Verfügung stehen können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (s.o.).
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
Anlage: Antrag auf die Erstellung einer geometrisch einwandfreien Katastergrundlage im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd-Attenhausen“, Gemeinde Sontheim, Gemarkung Attenhausen.	Der Antrag wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Attenhausen weitergegeben.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**15. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bismarckstr. 1, 87700 Memmingen
 (Stellungnahme vom 08.08.2022)
 Identisch mit FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Antrag auf die Erstellung einer geometrisch einwandfreien Katastergrundlage im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd-Attenhausen“, Gemeinde Sontheim, Gemarkung Attenhausen</p> <p>Für Zwecke der Planung, der Erschließung, der Sicherung der Eigentumsgrenzen, der Bestandsdokumentation und des Grundstücksverkehrs beantragt die Gemeinde Sontheim beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd-Attenhausen“ die Erstellung einer geometrisch einwandfreien Katastergrundlage auf der Basis des Landeskoordinatensystems und der Digitalen Flurkarte.</p> <p>Im Einzelnen wird beantragt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Schaffung eines für die Erschließung des Baugebietes hinreichend dichten, gut zugänglichen und von Baumaßnahmen nicht gefährdeten Katasterfestpunktfeldes. 2. Die Überprüfung aller Außengrenzen des Baugebietes an Ort und Stelle. Abmarkungsmängel sind dabei zu beheben. Wo bisher nur ein graphischer Grenznachweis vorliegt, sollen die Grenzen festgestellt und abgemarkt werden. 3. Die innerhalb des Baugebietes gelegenen Flurstücksgrenzen sollen - soweit erforderlich - festgestellt und abgemarkt werden. Die Abmarkung kann hier unterbleiben, wenn die Beteiligten einverstanden sind und mit dem alsbaldigen Baubeginn zu rechnen ist. 4. Die Koordinierung aller Grenzpunkte mit cm-Genauigkeit im Landeskoordinatensystem. 5. Die Überprüfung und - soweit erforderlich - die Berichtigung der Flächenangaben im Liegenschaftskataster. 6. Die Überlassung der überarbeiteten Kartengrundlage an das Ingenieurbüro LARS Consult GmbH. <p>Die Gemeinde Sontheim trägt die Kosten für die beantragten Leistungen.</p>	<p>(S.O.)</p>
<p>Sontheim, den</p> <p>.....</p> <p>1. Bürgermeister</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<p>16. Handwerkskammer für Schwaben, Siebentischstr. 52 – 58, 86161 Augsburg (Stellungnahme vom 30.08.2022) zusammen mit:</p>	
<p>17. Kreishandwerkerschaft Memmingen-Mindelheim, Weinmarkt 15, 87700 Memmingen Identisch mit FNP</p>	
<p>Anregungen / Bedenken / Hinweise</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>Nach Durchsicht und Überprüfung der eingegangenen Unterlagen sind wir in Zusammenarbeit mit der Kreishandwerkerschaft Memmingen - Mindelheim zu folgendem Ergebnis gekommen:</p> <p>Die vorliegende Planung dient der zukunftsfähigen Erweiterung von zwei ortsansässigen Handwerksbetrieben.</p> <p>Die unserer Kammer zugehörige Firma Schreinerei Boneberger GmbH benötigt dringend eine Betriebserweiterung, welche nach Westen hin erfolgen soll. Zur Sicherung wird auch der bestehende Betrieb in den Planumfang miteinbezogen. In das größere geplante Gebäude soll zur Entlastung der bestehenden Produktionshalle die Vorbereitung und der Zuschnitt verlagert werden. Des Weiteren soll Sattelzügen eine Durchfahrt ermöglicht werden, damit eine Entladung und Beladung im Gebäude erfolgen kann. Dabei ist auf die hierfür notwendige Ebenheit zu achten. Des Weiteren sollen ein kleines Lagergebäude und ein Blockheizkraftwerk errichtet werden.</p> <p>Zudem sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die ebenfalls dringend benötigte Betriebserweiterung von Erwin Rolly Bodenbeläge geschaffen werden. Es sollen eine Lagerhalle mit einem kleinen</p>	<p>Die Hinweise zu den geplanten Nutzungen und der Zustimmung zur dringend benötigten Betriebserweiterung der Firma „Schreinerei Boneberger GmbH“ werden dankend zur Kenntnis genommen. Die Zufahrt wird im Zuge der Erschließungsplanung und Ausführungsplanung nutzungsgerecht geplant und umgesetzt.</p> <p>Die Hinweise zu den geplanten Nutzungen und der Zustimmung zur dringend benötigten Betriebserweiterung der Firma „Rolly Bodenbeläge“ werden dankend zur Kenntnis genommen. Die Zufahrt wird im Zuge der Erschließungsplanung und Ausführungsplanung nutzungsgerecht geplant und umgesetzt.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<p>16. Handwerkskammer für Schwaben, Siebentischstr. 52 – 58, 86161 Augsburg (Stellungnahme vom 30.08.2022) zusammen mit:</p>	
<p>17. Kreishandwerkerschaft Memmingen-Mindelheim, Weinmarkt 15, 87700 Memmingen Identisch mit FNP</p>	
<p>Anregungen / Bedenken / Hinweise</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>Werkstattbereich sowie ein Betriebsleiterwohnhaus errichtet werden. Auch hier ist bei der Zufahrtssituation auf die nötige Ebenheit zu achten.</p> <p>Die Zulässigkeit von Betriebsleiterwohnungen ist im Interesse der Inhaberefamilien und verträglich mit den jeweiligen handwerklichen Nutzungen sowie umgebenden Bebauung. In der Vergangenheit gab es diesbezüglich keine Nutzungskonflikte. Da durch die Betriebserweiterungen keine erheblichen Lärmquellen hinzukommen werden, ist die städtebauliche Verträglichkeit in jedem Falle gegeben.</p> <p>Mit zukunftsfähigen Standortbedingungen und optimierten Betriebsabläufen werden beide Betriebe in ihrer Existenzfähigkeit nachhaltig gestärkt. Zudem liegt die bedarfsgerechte Bereitstellung von Gewerbebauflächen insbesondere für Handwerksbetriebe im Interesse der Wirtschaft in ihrer mittelständischen Struktur. Die Erhaltung und ggf. Schaffung von Arbeitsplätzen stärkt zudem die Wirtschaftskraft der Gemeinde Sontheim einschließlich ihrer Ortsteile und fördert Leben und Arbeiten im ländlichen Raum.</p> <p>Wir stimmen dieser Bauleitplanung daher uneingeschränkt zu.</p>	<p>Die Hinweise zu den nicht vorhandenen Nutzungskonflikten der bestehenden Betriebsleiterwohnungen und der Zustimmung zu den geplanten Betriebsleiterwohnungen, werden dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur positiven Entwicklung der Betriebe und der Gemeinde durch das geplante Gewerbegebiet, werden dankend zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

18. IHK Schwaben, Stettenstr. 1 + 3, 86150 Augsburg (Stellungnahme vom 25.08.2022) Identisch mit BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Verfahren.</p> <p>Die IHK Schwaben begrüßt das Aufstellungsverfahren des o.g. Bebauungsplanes. Die vorzunehmenden Anpassungen ermöglichen es zwei ortsansässigen Unternehmen sich am Standort zu erweitern und diesen für die Zukunft zu sichern. Die angedachten Planungen entsprechen somit gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB den Belangen der Wirtschaft und tragen zum Erhalt, zur Sicherung sowie Schaffung von Arbeitsplätzen bei.</p> <p>Aus Sicht der IHK Schwaben ergeben sich daher aufgrund der vorliegenden baulichen Strukturen und wirtschaftlichen Gegebenheiten keine Bedenken bei der Durchführung des Vorhabens.</p>	<p>Die Hinweise und die Zustimmung zu den geplanten betrieblichen Erweiterungen werden dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

19. Gemeinde Westerheim, Bahnhofstr. 2, 87784 Westerheim (Stellungnahme vom 18.08.2022) Identisch mit BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Gemeinde Westerheim hat die Bauleitplanung für Attenhausen geprüft.</p> <p>Aufgrund gewisser Vorerfahrungen bestehen Bedenken, soweit der Baubereich überflutete Flächen betrifft. Bitte beachten Sie dazu den jeweils beigefügten Auszug zur Behandlung des Sachverhaltes in der Gemeinderatssitzung einschließlich des abschließenden Beschlusses.</p> <p>Das Wasserwirtschaftsamt Kempten wurde von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Die Hinweise und Bedenken bzgl. überfluteter Flächen im Baubereich werden zur Kenntnis genommen (s.u.)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	
<p>2.3 Beabsichtige eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Westerheim vom 08.08.2022</p> <p>4. Bauleitplanung der Gemeinde Sontheim; 7. Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung „Gewerbegebiet Süd-Attenhausen“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**19. Gemeinde Westerheim, Bahnhofstr. 2, 87784 Westerheim
 (Stellungnahme vom 18.08.2022)
 Identisch mit BP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Der Gemeinderat hat die Planunterlagen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sontheim und zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Gewerbegebiets Süd-Attenhausen“ erhalten. Der Änderungsbereich und der zukünftige Bereich des Bebauungsplanes liegen in Überflutungsflächen des Sodenbaches bzw. Attenhauser Baches. Beide Gewässer haben eine große Wirkung im System des Bachlauts der Schwelk. Es ist nicht auszuschließen, dass die Gemeinde Westerheim durch die Planung in den Belangen des Hochwasserschutzes berührt ist. Die bebaubaren Flächen liegen zwar außerhalb des Überflutungs- bzw. Überschwemmungsbereiches, eine Veränderung des Hochwasserabflusses des bzw. eine Reduzierung der vorhandenen Retentionsflächen kann durch Geländeänderungen ebenfalls stattfinden.

Aus Sicht der Gemeinde Westerheim sollte eine hydraulische Berechnung verlangt werden sowie eine Festlegung, dass durch die Bebauung und auch Geländeänderungen die Abflussverhältnisse nicht beeinflusst werden dürfen.

Abwägungsvorschlag

Abflussverhältnisse

Der Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Mit der Abwägung zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 09.08.2022 wurden die textlichen Festsetzungen um „Hochwasserschutz“ ergänzt, um negative Abflussveränderung zu Ungunsten Dritter und ein Retentionsraumverlust auszuschließen. Auf den Flächen des berechneten Überschwemmungsgebiets (HQ100) sind demnach keine wesentlichen Geländeänderungen oder sonstige Eingriffe (z. B. Einfriedungen, hohe Bordsteine, etc.) zulässig, um eine negative Abflussveränderung zu Ungunsten Dritter und ein Retentionsraumverlust auszuschließen.

Hydraulische Berechnung

Der Hinweis der Gemeinde Westerheim zur Durchführung einer hydraulischen Berechnung wird zur Kenntnis genommen. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten am 19.10.2022, ist mit den geforderten Festsetzungen im Bebauungsplan und Umsetzung der Maßnahmen zum Hochwasserschutz (vgl. Stellungnahme WWA vom 09.08.2022), kein negatives Abflussverhalten zu erwarten. Eine zusätzliche, hydraulische Berechnung ist aus fachlicher Sicht demnach nicht erforderlich. Das WWA hat zudem darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Westerheim eine Stellungnahme des WWA hierzu bereits schriftlich erhalten hat.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**19. Gemeinde Westerheim, Bahnhofstr. 2, 87784 Westerheim
(Stellungnahme vom 18.08.2022)
Identisch mit BP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Beschluss:

Es stimmten für: 10 / gegen: 0 den Beschluss

Die Gemeinde Westerheim erhebt folgende Bedenken:

Der geplante Baubereich liegt zwar nicht innerhalb eines amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes, betrifft jedoch Überschwemmungsbereiche des Sodenbaches und des Attenhausener Baches. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Bebauung Verdrängungen stattfinden, die sogar Auswirkungen bis nach Westerheim haben. Die Gemeinde Westerheim verlangt eine entsprechende hydraulische Berechnung. Außerdem ist sicherzustellen, dass weder durch Gebäude noch durch Geländeänderungen (privat oder öffentlich) die Abflussverhältnisse beeinflusst werden.

Der Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Westerheim wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss erforderlich.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**20. Vodafone GmbH, Vodafone Deutschland GmbH, Betastr. 6-8, 85774 Unterföhring
(Stellungnahme vom 08.09.2022)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.07.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.

In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser **Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln** bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzials und Kosten.

Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**20. Vodafone GmbH, Vodafone Deutschland GmbH, Betastr. 6-8, 85774 Unterföhring
(Stellungnahme vom 08.09.2022)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.
Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss erforderlich.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

21. Deutsche Telekom Technik GmbH, TNL Süd, Eingangstor Bauleitplanung, Gablinger Str. 2, 86368 Gersthofen (Stellungnahme vom 09.08.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Gegen eine Erweiterung der Gewerbeflächen bzw. Betriebserweiterung der ortsansässigen Gewerbebetriebe dem Begründungsteil zufolge bestehen keine Einwände.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:</p> <p>E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de</p> <p>Fax: +49 391 580213737</p> <p>Telefon: +49 251 788777701</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dier Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Deutsche Telekom Technik GmbH im nächsten Beteiligungsverfahren beteiligt.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

21. Deutsche Telekom Technik GmbH, TNL Süd, Eingangstor Bauleitplanung, Gablinger Str. 2, 86368 Gersthofen (Stellungnahme vom 09.08.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Planbereichs bleibt einer Prüfung vorbehalten.</p> <p>Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd, PTI 23 Gablinger Straße 2 D-86368 Gersthofen</p> <p>Diese Adresse bitte wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Sparten Terminen zu verwenden.</p> <p>Für die Beteiligung danken wir Ihnen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

22. Lechwerke AG Schaezlerstr. 3, 86150 Augsburg (Netzbetrieb Zentral, Bahnhofstr. 13, 86807 Buchloe) (Stellungnahme vom 12.09.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.</p> <p>Bestehende 20- und 1-kV-Kabelleitungen</p> <p>Vorsorglich weisen wir auf die verlaufenden 20-kV-Kabelleitungen RC4 und AT101 sowie die Transformatorstation 572D unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Weiter befinden sich mehrere 1-kV-Kabelleitungen in diesem Bereich. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden.</p> <p>Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblasses „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Bestehende 20- und 1-kV-Kabelleitungen</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bestehenden 20- und 1-kV-Kabelleitungen werden als nachrichtliche Hinweise sowie die Hinweise unter Kap. 2.4 um „20- und 1-kV-Kabelleitungen“ wie folgt ergänzt:</p> <p>„20- und 1-kV-Kabelleitungen</p> <p>Der Schutzbereich (Baubeschränkungszone) sämtlicher Kabelleitungen (20-kV-Kabelleitungen WDF106; WDF107 und 1-kV-Kabelleitungen) beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzung freizuhalten.</p> <p>(s. Planzeichnung)“</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**22. Lechwerke AG Schaezlerstr. 3, 86150 Augsburg (Netzbetrieb Zentral, Bahnhofstr. 13, 86807 Buchloe)
 (Stellungnahme vom 12.09.2022)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Bestehende 1-kV-Freileitungen

Im Geltungsbereich verlaufen mehrere 1-kV-Freileitungen unserer Gesellschaft. Im beigelegten Ortsnetzplan M = 1 : 1000 sind die Leitungstrassen dargestellt.

Folgende Unfallverhütungsvorschriften und Mindestabstände sind bezüglich der 1-kV-Leitungen zu beachten:

- Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungsleitung sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten.
- Alle Personen sowie deren gehandhabte Maschinen und Werkzeuge, müssen so eingesetzt werden, dass eine Annäherung von weniger als 1,00 m an die 1-kV-Freileitung in jedem Fall ausgeschlossen ist. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.

Abwägungsvorschlag

Bestehende 1-kV-Freileitungen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bestehenden 1-kV-Freileitungen werden als nachrichtliche Hinweise um „Elektroleitung, Bestand, Baubeschränkungszone“ sowie die Hinweise unter Kap. 2.4 um „1-kV-Freileitungen“ wie folgt ergänzt:



„Elektroleitung, Bestand, Baubeschränkungszone

Im Bereich der Baubeschränkungszone 1-kV-Höchstspannungsfreileitung ist keine Bebauung zulässig (1,0m beidseitig). Falls der Schutzbereich nicht eingehalten werden kann, muss vor Beginn der Bautätigkeit die kreuzende 1-kV-Freileitung abgebaut sein oder eine Leitungsisolierung erfolgen. Die erforderlichen Arbeiten werden von der LEW Verteilnetz GmbH (LVN), ausgeführt bzw. beauftragt.“

„1-kV-Freileitungen

Folgende Unfallverhütungsvorschriften und Mindestabstände sind bezüglich der 1-kV-Freileitungen zu beachten:

- Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungsleitung sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**22. Lechwerke AG Schaezlerstr. 3, 86150 Augsburg (Netzbetrieb Zentral, Bahnhofstr. 13, 86807 Buchloe)
 (Stellungnahme vom 12.09.2022)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Oberauerbach Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Oberauerbach

Ringstraße 18

87719 Oberauerbach

Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Friedrich Reiter

Tel. 08261-7624-312

E-Mail: friedrich.reiter@lew-verteilnetz.de

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Abwägungsvorschlag

– Alle Personen sowie deren gehandhabte Maschinen und Werkzeuge, müssen so eingesetzt werden, dass eine Annäherung von weniger als 1,00 m an die 1-kV-Freileitung in jedem Fall ausgeschlossen ist. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und das Kap. 4.3 „Sonstige Hinweise“ um „Elektroleitungen“ in der Satzung gemäß dem Wortlaut der Stellungnahme ergänzt:

„Elektroleitungen

„Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.“

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Oberauerbach Kontakt aufzunehmen.“

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans übernommen (s.o.).

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Zuge der Konkretisierung der Planung haben sich folgender geringfügiger bzw. formaler Änderungsbedarf ergeben:

1. Gemeinde Sontheim	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Dachformen</p> <p>Flachdach auch im Baufeld 04 zulässig: gezielte Förderung der ökologisch wirksamen Dachbegrünung auf Flachdächern</p> <p>Redaktionelle Anpassungen</p> <p>Das Landratsamt Unterallgäu Naturschutz wies zudem telefonisch darauf hin, im Umweltbericht den Ausgleichsumfang des Vorhabens separat darzustellen und die Zuordnung der Ausgleichsflächen (Umgrenzung) für das Plangebiet in der Legende des Zeichnerischen Teils textlich zu ergänzen.</p>	<p>Dachformen</p> <p>Die Zulässigkeit von Flachdächern im Baufeld 04 soll im Zeichnerischen Teil ergänzt werden.</p> <p>Redaktionelle Anpassungen - Umweltbericht</p> <p>Im Umweltbericht soll die Zuordnung des Ausgleichsumfangs zu dem Vorhaben / Ökoko- konto für das Schutzgut Arten und Biotope separat, tabellarisch dargestellt werden (s. Umweltbericht)</p> <p>Redaktionelle Anpassungen – Zeichnerischer Teil</p> <p>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereichs</p> <div style="display: flex; align-items: flex-start;">  <p style="font-size: small;">Abgrenzung Ausgleichsfläche 1 (Zuordnung Eingriff aus gegenständlichem B-Plan - Fläche 1.463m²)</p> </div>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Gemeinde Sontheim	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereichs</p> <p> Abgrenzung Ausgleichsfläche 2 (Zuordnung Eingriff aus gegenständlichem B-Plan - Teilfläche 1.791m²)</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Gemeinderat beschließt:</p> <ul style="list-style-type: none">– für das Baufeld 04 im Zeichnerischen Teil die zulässigen Dachformen um „Flachdach“ zu ergänzen,– im Umweltbericht die Zuordnung des Ausgleichsumfangs zu dem Vorhaben separat dazustellen,– in der Legende des Zeichnerischen Teils die Zuordnung der Ausgleichsflächen (Um-grenzung) für das Plangebiet textlich zu ergänzen.